



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5594

A14, A14/1

30. 08. 2021

Aktenzeichen
5310 E - I. 6/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.
Kahmann
Telefon: 0211 8792-544

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

82. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. September 2021

Bericht zu TOP „Miserable Zustände‘ in den Justizvollzugsanstalten - wie sieht die Bilanz von Minister Biesenbach aus?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

82. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. September 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP
**„‘Miserable Zustände‘
in den Justizvollzugsanstalten -
wie sieht die Bilanz
von Minister Biesenbach aus?“**

Zu dem Tagesordnungspunkt betreffend die „miserablen Zustände“ in den Justizvollzugsanstalten sind mehrere Fragen aufgeworfen worden, u.a.:

- 1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des von der Vorgängerregierung aufgelegten Justizvollzugsmodernisierungsprogramms für jede einzelne JVA mit entsprechenden Zeitplänen zur Umsetzung?**
- 2. Welche Maßnahmen des Justizvollzugsmodernisierungsprogramms hat diese Landesregierung in den vier Jahren ihrer Amtszeit begonnen, welche abgeschlossen?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die seinerzeitige Landesregierung hat im Jahr 2014 entschieden, mit den Justizvollzugsanstalten Iserlohn, Köln, Münster und Willich I die vier Anstalten mit dem dringendsten Erneuerungsbedarf in das Justizvollzugsmodernisierungsprogramm (JVMoP) aufzunehmen. Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Justizvollzugsanstalt Münster

Bei der JVA Münster handelt es sich um die älteste Justizvollzugseinrichtung des Landes NRW, die 1853 nach Maßstäben eines preußischen Gefängnisses erbaut wurde. Die Bausubstanz ist durch deutliche Alterungs- und Ermüdungserscheinungen gekennzeichnet. Wegen statischer Mängel, insbesondere in den Deckengewölben, erklärte der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) am 16. Juli 2016 eine Kündigung des Mietvertrages und forderte die Justiz auf, den Sternbau, der die Zentralkuppel, die Hafthäuser A bis D und den Verwaltungstrakt umfasst, innerhalb von 48 Stunden zu räumen. Seitdem können nur noch die Gebäude genutzt werden, die in anderer Bauweise errichtet wurden und deshalb nicht von der Räumung betroffen waren. Dieses sind unter anderem die Pforte, das Lazarett, die Wirtschaftsgebäude, die Werkhalle und die Dienstwohnungen. Nach Umbauarbeiten konnte auch der B-Flügel wieder genutzt werden.

Als Ergebnis der im Jahr 2014 begonnenen Grundstückssuche hat der BLB NRW im September 2017 den Kaufvertrag für ein Grundstück unterzeichnet. Der Neubau der JVA soll im Stadtteil Wolbeck mit 640 Haftplätzen des geschlossenen Männervollzuges erstellt werden. Das bauaufsichtliche Verfahren wird als Zustimmungsverfahren nach Abstimmung zwischen dem BLB NRW und der Bezirksregierung Münster bei der Bezirksregierung Münster durchgeführt. Auf Antrag des BLB NRW liegt seit Oktober 2018 ein Bauvorbescheid der Bezirksregierung Münster vor. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden durch den BLB NRW geprüft und mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Weiterhin wurde auf Veranlassung des BLB NRW mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, die eine der Voraussetzungen für den Baubeginn auf dem Gelände sind, begonnen. Davon umfasst sind u.a. der Kauf von Ausgleichsflächen und das Anlegen von Blühstreifen.

Nach der Durchführung umfangreicher Vergabeverfahren wurden vom BLB NRW Aufträge an Architekturbüros und Fachingenieure erteilt, um die Planungen zur baulichen Umsetzung zu beginnen. Seitdem wurden umfassende Vorbereitungen zur Durchführung dieses großen Bauvorhabens aufgenommen. Als erster Teilschritt konnte ein Zustimmungsantrag zur Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen bei der Bezirksregierung Münster eingereicht werden. Die Planungen für diese vorbereitenden Maßnahmen umfassen u. a. die Verlegung des sich auf dem Grundstück befindenden Gewässers, die Eingrünung an den Grundstücksgrenzen, die Erstellung von Regenrückhaltebecken, die Mediierschließung für die Trinkwasser-, Gas- und Stromversorgung, Baustelleneinrichtung, den Bau der Haftmauer und die verkehrstechnische Erschließung (Linksabbiegespur). Ein Zustimmungsbescheid der Bezirksregierung zu den vorgezogenen Maßnahmen liegt seit April 2021 vor. Nach der Ausschreibung der anstehenden Arbeiten durch den BLB NRW haben die ersten Firmen mit der Umsetzung der vorgesehenen Bauarbeiten begonnen. Über die anstehenden Bauarbeiten informiert der BLB NRW die Öffentlichkeit fortlaufend.

Seit Beginn des Jahres 2020 finden unter der Federführung des BLB NRW als Bauherr für das Bauvorhaben Planungstermine und Workshops zur Erstellung einer Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) und einer Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) statt. Nachdem die Vorplanung (Leistungsphase 2 der HOAI) für die Gebäude abgeschlossen werden konnte, geht der BLB NRW von einem Abschluss der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) zum Ende dieses Jahres aus.

Bezüglich der erbetenen Bauzeitplanungen wird auf die Berichte der Vorlagen 17/1108 vom 24. September 2018, 17/2394 vom 11. September 2019 und 17/4085 vom 02. November 2020 verwiesen. Nähere Informationen zur Bauzeitplanung können erst nach Erstellung der Genehmigungsplanung durch den Generalplaner und den Abschluss der daran anschließenden Prozessschritte - Zustimmungsverfahren, Hauptmaßnahme bei der Bezirksregierung Münster und Ausschreibung sowie Beauftragung eines Generalunternehmers - gegeben werden.

Justizvollzugsanstalt Willich I

Am Standort Willich sind in den Jahren 1900 bis 1905 nebeneinander eine Frauen- und eine Männerhaftanstalt erbaut worden. Die Frauenanstalt wurde zwischenzeitlich in unmittelbarer Nachbarschaft neu gebaut. Von einer Sanierung des alten Kreuzbaus, der u.a. die Unterkunftsgebäude der männlichen Gefangenen beherbergt, musste wegen dem bereits sehr weit fortgeschrittenen Sanierungsstau Abstand genommen werden. Der Neubau der JVA Willich I wird aufgrund der baulichen und vollzuglichen Gegebenheiten am Standort in zwei Bauabschnitten realisiert. Der BLB NRW beauftragte im Jahr 2016 einen Generalplaner zur Erstellung einer Bauplanung für den Neubau. Die Vorplanung (LPH 2 HOAI) wurde von dem beauftragten Generalplaner zum Ende des Jahres 2017 vorgelegt. Ein Jahr später wurde die Entwurfsplanung (LPH 3 HOAI) abgeschlossen und von dem Generalplaner zur Prüfung an den BLB NRW übergeben. Die Abbrucharbeiten im Rahmen des ersten Bauabschnittes und auch der Bau der

Interimsbaumaßnahmen, der umfangreiche Sicherungsmaßnahmen der Bestandsanstalt und den Bau von zwei provisorischen Pforten zur Erschließung der Baufelder umfasste, konnten im Jahr 2020 abgeschlossen werden.

Als Ergebnis des Vergabeverfahrens konnte der BLB NRW im 2. Halbjahr 2020 einen Generalunternehmer beauftragen. Ein Zustimmungsbescheid der zuständigen Bezirksregierung für die gesamte Baumaßnahme liegt vor. Mit den Bauarbeiten wurde zu Beginn des Jahres 2021 begonnen. Parallel wurden die Arbeiten zu einem Haft-, einem Werkstatt- und einem Mehrzweckgebäude aufgenommen. Der größte Baufortschritt ist derzeit bei der Errichtung des Haftgebäudes für 400 männliche Gefangene zu verzeichnen.

Die vom BLB NRW übermittelte aktuelle Terminplanung des Generalunternehmers, Stand 2. Quartal 2021, geht von einer Fertigstellung des ersten Bauabschnittes im Jahr 2023 aus. Der zweite Bauabschnitt soll im Jahr 2025 fertiggestellt werden. Von Seiten des Generalunternehmers werden auch Terminrisiken (z.B. Mangel an Baumaterialien) benannt, die noch zu Veränderungen der Bauzeitenplanung führen können.

Justizvollzugsanstalt Iserlohn

Die JVA Iserlohn wurde als Neubau im Jahr 1972 als Jugendstrafvollzugsanstalt in Betrieb genommen. Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den vergangenen Jahren beschränkten sich auf wenige technische zentrale Einrichtungen und Gebäude bzw. Bauteile. Solange die bestehende Anstalt in Betrieb gehalten werden muss, ist weiter mit hohem Instandhaltungsaufwand, plötzlichen Ausfällen von Anlagen und Beeinträchtigungen der betrieblichen und baulichen Sicherheit zu rechnen. Bezüglich der Einschätzungen des BLB NRW im Jahr 2018 zu Baubeginn und Fertigstellung wird auf die Vorlage 17/1404 vom 21. November 2018 verwiesen. Der Rat der Stadt Iserlohn hat das erforderliche Bebauungsplanverfahren mit dem Aufstellungsbeschluss am 21. Mai 2019 formal eingeleitet. Weitere Meilensteine im Bebauungsplanverfahren konnten mit der Stadt Iserlohn bisher noch nicht erreicht werden, da zu vielen Umsetzungsvorschlägen des BLB NRW die Diskussion noch andauert. Der BLB NRW prüft dauerhaft jegliche Beschleunigungsmaßnahmen und Möglichkeiten, das Verfahren mit der Stadt und den Beteiligten vor Ort voranzutreiben. Die inhaltliche Gestaltung und Dauer des Verfahrens, das im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt, können derzeit nicht verbindlich eingeschätzt werden. Erst nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens kann vom BLB NRW ein Ausblick auf einen Baubeginn gegeben werden.

Justizvollzugsanstalt Köln

Aufgrund der hohen Belegungskapazitäten der JVA ist es auch weiterhin erforderlich, dass vor einem Baubeginn in Köln ausreichend Haftplätze durch die Baumaßnahmen in den anderen JVoM-Anstalten geschaffen werden. Dieser Sachverhalt wurde bereits in verschiedenen Vorlagen, zuletzt in der Vorlage 17/4085 vom 2. November 2020 dargestellt. Vom BLB NRW werden derzeit Varianten mit einer unterschiedlichen Zahl

von Bauabschnitten geprüft, um auch mit Blick auf die notwendigen Haftplatzkapazitäten einen frühestmöglichen Baubeginn zu ermöglichen. Bis zum Baubeginn ist der Betrieb in der in den 1970er-Jahren erbauten JVA Köln durch zahlreiche Sanierungsmaßnahmen zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt stellt aktuell der Umgang mit Schadstoffen, insbesondere mit positiv auf Asbest beprobten Hafträumen, Flurböden und Diensträumen dar. Die Situation der Schadstoffbelastung in der JVA Köln hat sich in den vergangenen Monaten nochmals verschärft. Zahlreiche Anstaltsbereiche wurden in Zusammenarbeit mit dem BLB NRW und externen Sachverständigen auf etwaige Asbestkontaminationen beprobt. Für die Asbestsanierung ist ein Leerzug der betroffenen Hafträume sowie gegebenenfalls von vollständigen Hafthäusern erforderlich. Da es wegen der unzureichenden Haftplatzkapazität nicht möglich ist, auf den Betrieb sämtlicher hiervon betroffener Anstaltsteile zu verzichten, wurden die erforderlichen Sofortmaßnahmen getroffen. Die Asbestsanierung erfolgt sukzessiv.

Eine weitere Schadstoffbelastung liegt in Form von KMF-haltigen - mithin künstliche Mineralfasern beinhaltender - Decken- und Rohrverkleidungen vor. Um eine Gesundheitsbeeinträchtigung von Bediensteten, Gefangenen sowie Besucherinnen und Besuchern auszuschließen, wurden die betroffenen Bereiche großflächig mit Folie gesichert. In der Verwaltung wurde bereits mit der Entfernung der belasteten Decken begonnen. Im Vorfeld von Baumaßnahmen in diesen Bereichen finden ebenfalls Beprobungen auf KMF statt. In den einzelnen Hafthäusern werden beschädigte KMF-Deckenplatten durch lizenzierte Fachfirmen des BLB NRW ausgetauscht.

Neben den Schadstoffsanierungen werden die Duschräume der Hafthäuser sukzessive saniert. Daneben werden alle Freistundenhöfe sowie die Mauerwerke der Hofbegrenzungen zum Sicherheitsbereich im Bereich der U-Schiene und des Frauenhauses instandgesetzt. Des Weiteren erfolgen derzeit Planungen einer umfangreichen Kanalsanierung, einer Sanierung des Küchenbodens und sämtlicher Freistundenhofwege. Der Fortschritt der Sanierungsmaßnahmen ist Gegenstand regelmäßiger Besprechungen unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz, BLB NRW und Vertretern der Anstalt. Parallel dazu findet wöchentlich eine Baulogistikkonferenz sowie zweiwöchentlich eine Schadstoffbesprechung mit Vertretern des BLB NRW und der Anstalt statt.

- 3. *Wie hoch wird der Modernisierungs- und Neubaubedarf finanziell für alle JVA des Landes eingeschätzt? Wie hoch wird der Modernisierungs- und Neubaubedarf bedarf finanziell für jede einzelne JVA des Landes eingeschätzt?***
- 4. *Wie hoch ist die Absicherung im Haushalt 2021 für Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen in den JVAen?***
- 5. *Wie hoch ist die Absicherung im Haushalt 2022 für Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen vorgesehen?***

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs ebenfalls gemeinsam beantwortet.

Der schlechte bauliche Zustand der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen ist seit langem bekannt. So hat die damalige Landesregierung mit Kabinettsbeschlüssen vom 3. Juni 2014 und 26. April 2016 festgestellt, dass insgesamt rund 8.000 Haftplätze an mehreren Justizvollzugsstandorten den baulichen Anforderungen nicht genügen. Zahlreiche Justizvollzugseinrichtungen in NRW weisen sogar einen desolaten baulichen Zustand auf. Bereits seit Jahren sind unter anderem durch den schlechten baulichen Zustand der Justizvollzugsanstalten regelmäßig weit mehr als 1.300 Haftplätze - aktuell sogar über 1.500 Haftplätze - nicht belegbar. Für umfangreiche Bau- und Sanierungsmaßnahmen bestehen keine Handlungsspielräume mehr. Die Auflösung dieser dramatischen Situation kann vollzuglich nur durch die Schaffung von neuen Haftplätzen als Rotationsfläche erzielt werden, um zukünftig schneller haftplatzrelevante Baumaßnahmen in Bestandsanstalten zu ermöglichen.

Exemplarisch werden im Folgenden die Justizvollzugseinrichtungen dargestellt, deren baulicher Zustand dringendsten Handlungsbedarf begründet:

Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel

Die JVA Wuppertal-Vohwinkel sollte schon im Jahr 2015 außer Betrieb genommen werden, der schlechte bauliche Zustand wurde bereits in einem Kabinettsbeschluss vom 26. April 2016 festgestellt. Die Sanierung im laufenden Betrieb stellt eine besondere Herausforderung dar. Sie beinhaltet u.a. Folgendes:

- Fassadensanierung,
- Sanierung der Umwehrungsmauer,
- Erneuerung der haustechnischen sowie der vollzugsspezifischen technischen Anlagen,
- Verbesserung des baulichen Brandschutzes,
- Modernisierung der Zaunanlage,
- Erneuerung der Küche zur Versorgung der Gefangenen.

Beispielhaft sei ferner erwähnt, dass in den Gebäuden nach wie vor Bauteile mit Asbest oder künstlichen Mineralfasern vorhanden sind. Letzteres betrifft u.a. die Küchendecke, deren Stromversorgung zudem an ihre Kapazitätsgrenze gestoßen ist. Der Zustand der Küche und die vorhandene Technik lassen die vollständige Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene nicht mehr zu. Das Veterinäramt weist bereits seit mehreren Jahren auf bauliche Mängel der Küche hin. Konkrete Maßnahmen der Lebensmittelaufsicht konnten bislang nur mit dem Verweis auf den anstehenden Küchenneubau abgewendet werden. Bei einer behördlich angeordneten Schließung der Küche wäre die Versorgung der Gefangenen nicht mehr gesichert. Soweit eine aufwändige und kostenträchtige externe Essensversorgung - aus Gründen der Organisation oder der Verfügbarkeit von Anbietern auf dem freien Markt - nicht gewährleistet werden könnte, müsste die Anstalt geschlossen werden.

Die Leistungsfähigkeit der Elektroinstallationen ist auch im Übrigen eingeschränkt und genügt nicht elementaren Anforderungen.

Es könnten - wie in der Vergangenheit - Heizungsrohre platzen bzw. reißen, so dass Leitungsstränge abgesperrt werden müssten und zahlreiche Hafträume nicht nutzbar wären. Insgesamt sind die technischen Anlagen überaltert bzw. entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen. Teilerneuerungen sind wegen des Alters der Anlagen sehr oft nicht möglich. Diverse erhebliche Schadensfälle im Zeitraum von April 2015 bis Januar 2021 verdeutlichen, dass es sich hier nicht nur um theoretische Risiken handelt.

Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg (JVK)

Als einziges Vollzugskrankenhaus im Land Nordrhein-Westfalen ist das JVK Kernpunkt der medizinischen Versorgung der Inhaftierten des Landes NRW. Der gesamte Krankenhauskomplex ist stark sanierungsbedürftig. Die technischen Anlagen entsprechen weder den hygienischen Anforderungen noch dem technischen Standard. Es droht eine jederzeitige Schließung. Im Jahr 2020 wurde durch den BLB NRW mitgeteilt, dass weitere Baumaßnahmen im JVK unmöglich erscheinen, da der Allgemeinzustand keine weiteren Eingriffe in die Bausubstanz zulässt. Die Raumluftechnischen Anlagen (RLT), von denen insbesondere die OP-Lüftung betroffen ist, dürfen u. a. aus hygienischen Gründen nicht mehr wesentlich länger betrieben werden. Auch die elektrotechnischen Anlagen haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Sämtliche Elektromotoren müssen erneuert bzw. überarbeitet werden. Der vom BLB NRW beauftragte Elektrosachverständige hält die medizinischen IT-Netze nicht mehr für tragbar; eine gesicherte Patientenversorgung ist nicht mehr gewährleistet. Bei den Untersuchungen des Trinkwassers wurden immer wieder Verkeimungen festgestellt, die eine chemische Desinfektion erforderten. Die komplette Gebäudeleittechnik ist störanfällig und führt immer wieder zu Ausfällen. Ersatzteile sind nicht mehr erhältlich.

Ein Ausfall des einzigen Vollzugskrankenhauses hätte aktuell zur Folge, dass insgesamt (Stand 24. August 2021) 111 Gefangene, die derzeit im JVK behandelt werden, in umliegende öffentliche Krankenhäuser verbracht und jeweils durch - mindestens - zwei Justizvollzugsbedienstete bewacht werden müssten. Elf der Gefangenen bedürfen einer akutpsychiatrischen Behandlung. Der Aufwand ist schon aus personellen Gründen nicht darstellbar.

Justizvollzugsanstalt Remscheid

Der BLB NRW hat bereits im Jahr 2001 die vollkommene bauliche und technische Abgängigkeit des Kreuzbaus festgestellt. Seitdem erfolgten lediglich die absolut notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, um die Erhaltung der Haftplätze gewährleisten zu können. Schon im Jahr 2012 konnte der BLB NRW nicht mehr voraussagen, wie lange - auch mit dem Ergreifen von Notmaßnahmen - der Dienstbetrieb noch aufrechterhalten werden kann. Der bauliche und technische Zustand hat sich in den letz-

ten Jahren weiterhin - teilweise dramatisch - verschlechtert. Ein Ausfall der 495 Haftplätze des Haftkreuzes ist jederzeit möglich. Eine anderweitige Unterbringung der Gefangenen ist angesichts der Gesamtsituation im nordrhein-westfälischen Justizvollzug nicht mehr darstellbar.

Darüber hinaus kommt es wegen der massiven Fasadenschäden zu immer wiederkehrenden Feuchtigkeitsschäden und Schwarzsimmelbildung. In Kombination mit den veralteten, zu kleinen Fenstern erreicht die Heizleistung im Winter in einigen Hafträumen lediglich eine Raumtemperatur von ungefähr 18 Grad Celsius. Die Sanitärinstallationen stammen aus den 1960er-1970er Jahren, teilweise sogar aus der Erbauungszeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Justizvollzugsanstalt Geldern

In der JVA Geldern wurde im Jahr 2014 eine Asbestbelastung im Wand- und Deckenbereich im Altbau festgestellt, die eine umfangreiche Schadstoffsanierung erforderte. Unter dem Aspekt der Minimierung der Nutzergefährdung wurden seit Oktober 2015 Interimsmaßnahmen in Form der Anbringung von Kunststoffplanken zum Schutz der Wände durchgeführt. Die zur Beseitigung der Asbestbelastung geplanten umfangreichen Sanierungsmaßnahmen in vier Haftbereichen wurden im Juli 2016 aufgenommen und sollen nach jetzigem Planungsstand 2025 abgeschlossen sein. Hierfür müssen die betroffenen Hafthäuser sukzessiv freigezogen werden, wodurch sich die Belegungsfähigkeit der Anstalt über einen längeren Zeitraum entsprechend reduziert.

Zudem ist auch der bauliche Zustand der Außenpforte seit langem als kritisch einzustufen. Die Außenpforte der JVA Geldern entspricht nicht dem aktuellen Stand im Sicherheitsbereich. Sowohl aus Gründen der Übersichtlichkeit als auch zwecks Verringerung der Unfallgefahr von Bediensteten in beengten räumlichen Verhältnissen ist zudem eine platzmäßig großzügigere Ausgestaltung von Arbeitsplätzen erforderlich. Die Kfz-Schleuse verfügt über keine Abgas-Absauganlage oder Be- und Entlüftungsanlage. Darüber hinaus sind Verkehrswege zu schmal, die Einrichtung eines ergonomischen Arbeitsplatzes ist nicht möglich, die Außenwandisolierung ist unzureichend und die Überwachungsmonitore befinden sich in einer ungünstigen Position. Zudem ist die Waffenkammer zu klein. Die Umkleieräume sowie die Wasch- und Duschräume in der Außenpforte können derzeit nur männlichen Bediensteten zur Verfügung gestellt werden, da die baulichen Gegebenheiten eine Trennung nach Geschlechtern nicht ermöglichen.

Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Die in Betonbauweise erstellten und in die Fassade integrierten Haftraumgitter der JVA Bielefeld-Brackwede müssen dringend saniert werden. Dies erfordert einen sukzessiven Leerzug der betroffenen Hafthäuser. Aufgrund der o.a. Teilräumung der JVA Münster im Jahre 2016 wird zur Kompensation des plötzlichen Haftplatzverlustes im Osten der Anstalt ein weiteres Hafthaus in Modulbauweise mit 130 Haftplätzen und

einer neuen Krankenpflegeabteilung errichtet. Hiermit wird sich der Bedarf an Arbeitsplätzen in der JVA Bielefeld-Brackwede wesentlich erhöhen. Bereits jetzt sind die im dortigen Bestand der Werkhallen zur Verfügung stehenden Flächen vollständig ausgenutzt. Ein Neubau einer Werkhalle ist zwingend erforderlich. Zudem weist die Außenpforte der JVA Bielefeld-Brackwede einen veralteten Standard auf und muss erneuert werden. Sie ist seit den 1970er-Jahren nicht wesentlich verändert worden. Gleichzeitig haben sich jedoch die Anforderungen an eine moderne Außenpforte aufgrund angestiegenen Besuchsverkehrs und Sicherheitsanforderungen erheblich erhöht. Die dortige Außenpforte lässt außerdem keine Trennung von Besuchern und Bediensteten zu.

Küchensanierungen in den Justizvollzugsanstalten Aachen, Euskirchen, Siegburg und Werl

In den Justizvollzugsanstalten Aachen, Euskirchen, Siegburg und Werl sind die Anstaltsküchen, die ausschließlich der Versorgung der Gefangenen dienen, in nicht geringem Maße sanierungsbedürftig. Es handelt sich dabei um zentrale Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten, eine ordnungsbehördliche Schließung einer Küche würde die Räumung einer ganzen Justizvollzugsanstalt erfordern, wenn nicht ein kostenintensives Catering in Anspruch genommen wird.

Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Justizvollzugsanstalten Aachen

In der Justizvollzugsanstalt Aachen liegen die Probleme der Anstaltsküche überwiegend in der baulich-technischen Ausstattung des Gebäudes. Beispielsweise sind die Küchenfliesen in großen Teilen beschädigt. Die Metallprofile des Kantenschutzes sind weitgehend verrostet, Rostwasser tritt aus den Profilen aus und läuft die Wände hinunter. Die Beleuchtung der Küche ist insgesamt abgängig und bedarf der vollständigen Erneuerung. Zudem sind die elektrischen Leitungskapazitäten in der Anstaltsküche nahezu erschöpft. Hintergrund ist, dass die Anstaltsküche bei Errichtung der JVA für die Versorgung der Hälfte der aktuell untergebrachten Inhaftierten konzipiert wurde. Durch die Erweiterung der JVA im Jahr 2004 sind zu den 300 vorhandenen ungefähr weitere 300 Haftplätze hinzugekommen. Infolge dessen wurden zusätzliche Kochgerätschaften angeschafft, die mit Energie versorgt werden müssen. Eine Anpassung der Leitungskapazitäten ist durch den BLB NRW jedoch bisher nicht erfolgt.

JVA Euskirchen

Das Gebäude der JVA Euskirchen, in dem die Anstaltsküche untergebracht ist, stammt aus dem Jahr 1914 und wird seit Jahrzehnten nur unzureichend instand gehalten. Alleine aus der räumlichen Aufteilung des Gebäudes - die gesetzlich vorgeschriebenen Sanitäreinrichtungen für Bedienstete und Gefangene existieren teilweise nicht oder sind veraltet - ergeben sich erhebliche Bedenken mit Blick auf die Vorgaben des Arbeitsschutzes und der Arbeitsstättenverordnung. Hinzu kommen umfangreiche Mängel der Gebäudetechnik, insbesondere in den Bereichen Abwasser und Lüftung. Die

vorhandenen Wasserzu- und -abläufe stammen aus den 1960er Jahren und sind vollständig abgängig. Größtenteils bestehen die Leitungen aus Kupfer, was dazu führt, dass die Wasserqualität weiter beeinträchtigt wird. Trinkwasserstandards können damit nur knapp eingehalten werden. Das komplette Flachdach des Küchengebäudes ist abgängig. Dies führt regelmäßig zu Undichtigkeiten und somit zu Wasserschäden im Gebäude.

JVA Siegburg

Das Gebäude der Anstaltsküche wurde im Jahre 1896 errichtet. Es weist zahlreiche bauliche Mängel auf. So ist z.B. der Estrichboden im Erdgeschoss durchfeuchtet. Die technische Ausstattung der Küche ist nur noch zum Teil nutzbar. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensmittelhygiene gestaltet sich aufgrund der baulichen Gegebenheiten, insbesondere auf Grund des enormen Platzmangels, schwierig. Die Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage ist nicht an die Gegebenheiten vor Ort angepasst. Aus diesem Grund tritt in Teilbereichen der Anstaltsküche immer wieder Schimmel auf.

JVA Werl

Die Küche der JVA Werl ist auf Grund der Sanierungsbedürftigkeit, die sich im Wesentlichen auf die technische Ausstattung des Gebäudes erstreckt, nur eingeschränkt nutzbar. Der bauliche Zustand ist dabei mit demjenigen der JVA Aachen vergleichbar. Die letzte Sanierung erfolgte im Jahr 1989. Hinzu kommt, dass nach der Erweiterung des Bereichs der Sicherungsverwahrung die Kapazitäten und der Raum der vorhandenen Küche nicht mehr auskömmlich sind.

Der bauliche Zustand der Justizvollzugseinrichtungen in NRW insgesamt ist besorgniserregend. Die zuvor genannten Anstalten stehen für Vorhaben, die sofort anzugehen sind, weil anderenfalls die Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs konkret gefährdet ist. Die desolate bauliche Situation findet sich aber auch an anderen Standorten wieder und wurde damit nur auszugsweise dargestellt.

Die laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Justizvollzugsanstalten fällt in die Zuständigkeit des BLB NRW, der nach dem BLB-Gesetz die Eigentümer- und Vermieterfunktion innehat. Aufgrund dessen plant der BLB NRW zahlreiche Baumaßnahmen im Rahmen seiner Eigentümerverspflichtung bzw. führt diese schon durch. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt aus eigenen Mitteln des BLB NRW. Die entsprechenden Kosten werden folglich nicht im Justizhaushalt (Einzelplan 04) abgebildet. Eine Finanzierung durch die Justiz erfolgt daher grundsätzlich nur bei Modernisierungen und bei zusätzlichen Maßnahmen, die über geltende Mietverträge hinausgehen. Bei Modernisierungen findet gemäß dem Eckpunktepapier zur Neuausrichtung des BLB NRW grundsätzlich die 60-40-Regel Anwendung. Das bedeutet, dass 60%

der Kosten durch das nutzende Resort – in der Regel über zusätzliche Miete – refinanziert werden, während der BLB NRW aus eigenen Mitteln 40% der Kosten trägt. Eine allein auf den Justizhaushalt fokussierte Betrachtung ist daher nicht zielführend.

Mit der Entscheidung der damaligen Landesregierung zum JVMoP im Jahr 2014 wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Projekte gleichzeitig angegangen werden können, sondern die anstehenden Baumaßnahmen priorisiert und sukzessive abgearbeitet werden müssen. Dazu zwingen neben der Haftplatzthematik nicht allein die Finanzbedarfe und haushalterische bzw. haushaltsrechtliche Anforderungen, sondern auch die organisatorischen Aufwände. Außerdem finden sich am Markt nicht unbegrenzt Bauunternehmen, die zur Realisierung derart umfangreicher, spezialisierter und komplexer Bauvorhaben in der Lage sind. Zur Mietfinanzierung des Justizanteils, der auch beim JVMoP 60% beträgt, war mit dem Haushalt 2015 bei Kapitel 04 410 Titel 518 04 des Landeshaushaltes eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 545 Mio. € etatisiert worden. Da sich diese Mittel als nicht auskömmlich erwiesen, wurde auf Initiative der jetzigen Landesregierung zur Deckung von Mehrkosten mit dem Haushalt 2019 eine zusätzliche VE von 629 Mio. € bei Kapitel 04 410 Titel 518 04 ausgebracht. Damit stehen für das JVMoP nunmehr 1.174 Mio. € zur Verfügung. Letztlich wurde der ursprüngliche Ansatz also mehr als verdoppelt.

Für die Grundsanierung der JVA Wuppertal-Vohwinkel waren zur Mietfinanzierung des Justizanteils mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 und dem Nachtragshaushalt 2017 VE in Höhe von insgesamt 127 Mio. € bei Kapitel 04 410 Titel 518 04 etatisiert worden. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung, die bauliche Ausführung vor Ort ist in vollem Gange. Da sich die Mittel als nicht auskömmlich erwiesen haben, sieht der Haushaltsentwurf 2022 eine Nachfinanzierung vor (s.u.).

Darüber hinaus steht eine VE in Höhe von rd. 29,9 Mio. € zur Finanzierung von überwiegend sicherheitsrelevanten Maßnahmen bei den Justizvollzugsanstalten Bochum, Essen und Kleve zur Verfügung, mit der nach Abschluss der laufenden Planungen durch den BLB NRW, für die seitens des JM in den Jahren 2019 und 2020 bereits über 1,6 Mio. € bei Kapitel 04 410 Titel 546 11 des Landeshaushaltes zur Verfügung gestellt wurden, begonnen werden kann. Dabei stellen die Vorhaben in Bochum eine Reaktion auf den dortigen Ausbruch im Jahr 2019 dar.

Der regelmäßige jährliche Haushaltsansatz für investive Maßnahmen bei Kapitel 04 410 Titel 711 52 dient der Finanzierung von Maßnahmen durch Baukostenzuschüsse an den BLB NRW und für kleinere Maßnahmen, die die Anstalten in Eigenregie durchführen. Der Ansatz wurde von 7,735 Mio. € im Jahr 2017 auf 10 Mio. € im Jahr 2020 erhöht. Eine einmalige Ansatzerhöhung im Haushalt 2021 auf 13,7 Mio. € erfolgte aufgrund von Mehrkosten im Kontext des Neubaus der Sozialtherapeutischen Anstalt in Bochum und damit zusammenhängender Baumaßnahmen bei der JVA Bochum. Im Übrigen wird aus dem Titel 711 52 eine Fülle von – zum Teil kurzfristigen – Maßnahmen umgesetzt.

Ergänzend sind zur Finanzierung weiterer Maßnahmen beim Titel 518 04 sonstige Mittel – z.B. aus den Bau- und Mietlistenverfahren vergangener Jahre – für Jahresmieten in Höhe von über 10 Mio. € in den kommenden Jahren vorgesehen. Die Mietzahlungen werden jeweils mit der Fertigstellung der betreffenden Maßnahmen aufgenommen werden.

Für Maßnahmen als Reaktion auf den Bericht der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen sind im Haushalt 2021 bei Kapitel 04 410 Titel 971 00 Barmittel in Höhe von rd. 10,4 Mio. € und eine VE in Höhe von 7,5 Mio. € veranschlagt, die neben nicht-baulichen Maßnahmen (z.B. Beschaffung bzw. Herstellung brandhemmenden Mobiliars, Beschaffung von brandhemmenden Matratzen) auch Maßnahmen des baulichen Brandschutzes beinhalten. Es ist beabsichtigt, aus den Mitteln dieses Titels in den kommenden Jahren auch den Umbau der Station 4a des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg zur Schaffung von stationären psychiatrischen Behandlungsplätzen zu finanzieren. Ein entsprechender Umbau der Station 5a befindet sich bereits in der Bauphase. Damit wird den Empfehlungen der Expertenkommission und dem Beschluss des Landtages vom 12. November 2020 zur Verbesserung der Behandlung psychisch kranker Gefangener Rechnung getragen (vgl. *Plenarprotokoll 17/106, Antrag Drucksache 17/11179 – Neudruck*). Der BLB NRW prüft derzeit, wie die Verbesserung des Brandschutzes durch die flächendeckende Nachrüstung von Wandhydranten in noch nicht entsprechend ausgestatteten Anstalten baulich umgesetzt werden kann. Betreffend die JVA Gelsenkirchen laufen derzeit konkrete Vorbereitungen für die baulich-technische Umsetzung eines Pilotprojektes zur Einführung von Notrufknöpfen bei Haftraumkommunikationsanlagen (HKA). Auch insoweit stehen die Mittel des Titels 971 00 zur Deckung zur Verfügung.

Das Ministerium der Justiz steht bezüglich der darüber hinaus notwendigen baulichen Maßnahmen im regelmäßigen engen Austausch mit dem BLB NRW. Als Ausfluss dessen wurden zusätzliche dringende Bauprojekte identifiziert, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Strafvollzuges kurzfristig angegangen werden sollen. Im Rahmen des zusätzlichen Programms der Landesregierung zur Modernisierung der Landesliegenschaften ist nunmehr für die Mietfinanzierung dieser Maßnahmen im Haushaltsentwurf 2022 bei Kapitel 04 410 Titel 518 04 eine VE in Höhe von 1,1 Mrd. € neu vorgesehen. Dies beinhaltet unter anderem die Fortsetzung der bereits laufenden Grundsanierung der JVA Wuppertal-Vohwinkel, die aufgrund des baulichen Zustandes des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg erforderlichen Baumaßnahmen (einschließlich der Schaffung zusätzlicher psychiatrischer Behandlungsplätze über die Abteilungen 5a und 4a hinaus) und die Grundsanierung der JVA Remscheid. Zweck der Maßnahmen ist - dem gesetzlichen Auftrag des Landes entsprechend - die Sicherstellung ausreichender Haftplatzkapazitäten. Bei der JVA Wuppertal-Vohwinkel werden daher unter Nutzung der baurechtlichen Rahmenbedingungen - über die Fortführung der laufenden Maßnahme hinaus - 111 zusätzliche Haftplätze durch die nunmehrige

Einbeziehung des Hafthauses C geschaffen. Für die im Jahr 2017 vom BLB NRW zur Schaffung von Ersatzhaftplätzen entschiedene Aufstockung der Belegungsfähigkeit des Hafthauses D von 152 um 48 auf 200 Gefangene ist nunmehr eine Refinanzierung durch Miete aus dem Justizhaushalt vorgesehen. Damit soll haushalterisch Vorsorge für den Zeitpunkt getroffen werden, zu dem der BLB NRW seine miétvertragliche Verpflichtung zur Stellung von Ersatzkapazitäten erfüllt hat. Die Maßnahmen beim Justizvollzugskrankenhaus dienen der Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung der Gefangenen. Die Schaffung der weiteren stationären Psychiatrieplätze erfolgt dabei auch insoweit aufgrund der Empfehlung der Expertenkommission und des Beschlusses des Landtages vom 12. November 2020. Das im Haushaltsentwurf vorgesehene Finanzvolumen beinhaltet zudem weitere dringende Bauvorhaben. Bezüglich der Umsetzungen bedarf es noch detaillierterer Abstimmungen mit dem BLB NRW. Zur Vorbereitung der baulichen Realisierung dieser Projekte sollen bei mehreren Maßnahmen noch im laufenden Jahr Planungskostenvereinbarungen mit dem BLB NRW geschlossen werden, wobei die Finanzierung der Planungen aus bereiten Mitteln des Haushaltes 2021 erfolgen wird. Auch insofern bleiben die konkreten Beträge zunächst mit dem BLB NRW abzustimmen, wobei durch den Abschluss des laufenden Haushaltsjahres im Dezember ein enger Zeithorizont vorgegeben ist.

Angesichts der Entwicklung der Belegungssituation stehen sämtliche darüber hinausgehenden haftplatzrelevanten Baumaßnahmen im Bestand unter der Voraussetzung ausreichender Haftplatzkapazitäten. Mit der gemeinsamen Task Force Haftplatzmanagement von BLB NRW und JM existiert ein wichtiges Instrument, mit dem für weitere Planungen ein jeweils aktueller Überblick über die zur Verfügung stehenden Haftplatzkapazitäten bereit gestellt wird. Wenn aufgrund der Umsetzung der zahlreichen o.g. Bauvorhaben eine Entspannung der Haftplatzsituation eintritt, ergeben sich Spielräume für weitere, haftplatzrelevante Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Die sich dann ergebenden Mittelbedarfe werden bei Vorliegen der Etreife zu gegebener Zeit zum Haushalt angemeldet werden.

Soweit vorstehend auf den Haushalt des Jahres 2022 verwiesen wird, bezieht sich dies auf den Haushaltsentwurf der Landesregierung. Das Budgetrecht des Landtages bleibt davon unberührt; die Ansätze stehen entsprechend unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

6. Was hat Minister Biesenbach in dieser Wahlperiode konkret unternommen, um die von ihm zu Beginn der Wahlperiode angesprochene Änderung im strafrechtlichen Bereich für Schwarzfahren herbeizuführen?

Auf die Ausführungen des Ministers der Justiz in der Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. Februar 2020 (Plenarprotokoll 17/80, S. 40 ff.) wird Bezug genommen. Die seinerzeit skizzierten Anstrengungen zur Herbeiführung einer mehrheitsfähigen Lösung dauern an.

7. Wie hat sich die Belegung in den JVAen des Landes von Ende 2017, Ende 2018, Ende 2019, Ende 2020 bis zum Ende Juli 2021 entwickelt (Gesamtzahlen für das Land, Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung für jede einzelne JVA)?

Die Belegungsfähigkeit und die tatsächliche Belegung sowie deren Entwicklung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Dazu wird Folgendes erläutert:

Zur Rotation für haftplatzrelevante Baumaßnahmen, insbesondere im geschlossenen Vollzug, steht die Haftplatzdifferenz zwischen den belegbaren Haftplätzen und der tatsächlichen Belegung u.a. aus folgenden Umständen nur eingeschränkt zur Verfügung: So sind gesetzliche Trennungsvorschriften (Männer, Frauen, Jugendliche) ebenso zu beachten wie Zweckbestimmungen von Justizvollzugsanstalten (z.B. offener oder geschlossener Vollzug). Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass seit März 2020 die Belegung durch Maßnahmen nach § 455a StPO pandemiebedingt reduziert wurde. In der Folge konnten in den Anstalten des geschlossenen Vollzuges zur Vermeidung einer Virusverbreitung Zugangsabteilungen eingerichtet werden, die bis heute nur für diesen Zweck vorgehalten werden.

Die Fragestellung nach Stichtagsbelegungen aller Anstalten berücksichtigt die vorgeannten Differenzierungskriterien jedoch nicht. Nur unter Berücksichtigung dieser Kriterien kann jedoch ein realistisches Bild der Belegungssituation entstehen. So standen beispielsweise am 31. Juli 2021 landesweit insgesamt 3.788 freie Haftplätze zur Verfügung. Hiervon entfielen jedoch 900 Haftplätze auf den Jugendvollzug und 1.207 Haftplätze auf Anstalten des offenen Vollzuges. Die Tabelle suggeriert somit, dass im geschlossenen Erwachsenenvollzug 1.681 freie Haftplätze zur Verfügung standen. Von diesen Haftplätzen sind jedoch bereits 1.105 Haftplätze den pandemiebedingt erforderlichen Zugangsbereichen zuzurechnen, sodass lediglich ein Rest von 576 freien Haftplätzen im geschlossenen Vollzug verbleibt. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Ersatzfreiheitsstrafen sich bisher noch nicht wieder vollumfänglich in der Regelvollstreckung befinden.

Auch die Belegungswerte vor der Pandemie sind nur bedingt aussagekräftig, da die Belegung aufgrund der vorangegangenen Weihnachtsamnestie am 31. Dezember eines jeden Jahres regelmäßig besonders niedrig ist. Insbesondere die Belegungshochs, welche regelmäßig im Frühjahr aufkommen, bleiben bei der Wahl der Stichtage im Winter und im Sommer unberücksichtigt. Hierfür müssen jedoch eine ausreichende Anzahl an Haftplätzen vorgehalten werden.

Justizvollzugsanstalt	festgesetzte Belegungsfähigkeit				belegbare Haftplätze				tatsächliche Belegung						
	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.07.2021
Aachen	788	788	788	788	788	788	783	785	788	788	725	738	685	704	662
Attendorf	428	428	426	426	426	394	383	395	374	393	278	269	269	302	326
Bielefeld-Brackwede	542	542	542	542	542	542	542	542	541	542	556	545	546	486	476
Bielefeld-Senne	1645	1635	1635	1569	1569	1641	1615	1582	1569	1569	1324	1369	1130	1229	1218
Bochum	791	791	791	791	791	774	714	684	638	667	760	712	671	575	601
Bochum-Langendreer	204	204	204	204	204	204	204	204	204	204	150	126	139	159	130
Castrop-Rauxel	567	567	567	567	567	555	545	516	507	506	484	389	472	320	429
Detmold	160	160	160	160	160	138	139	138	138	138	133	135	133	125	126
Dortmund	405	405	405	405	405	405	404	405	405	405	407	407	373	318	291
Duisburg-Hamborn	313	313	313	313	313	309	311	313	312	312	302	306	278	279	258
Düsseldorf	839	839	839	835	835	839	839	838	835	831	819	836	799	755	773
Essen	528	528	528	528	528	514	528	528	528	528	524	508	489	448	420
Euskirchen	460	460	460	460	460	457	456	456	451	438	408	385	436	401	75
Geldern	681	681	681	681	679	556	560	558	509	510	540	521	479	417	429
Gelsenkirchen	617	617	617	617	617	614	613	604	615	617	608	588	560	484	521
Hagen	318	318	318	318	318	318	318	318	318	318	311	289	287	278	293
Hamm	168	168	168	168	168	168	168	168	168	168	171	167	166	156	168
Heinsberg	566	566	566	566	566	555	552	566	561	546	392	420	380	304	266
Herford	355	355	355	355	355	350	347	344	351	355	219	304	271	241	221
Hövelhof	261	261	261	261	261	241	261	261	261	261	182	140	151	135	158
Iserlohn	282	280	282	282	282	279	280	279	271	281	178	184	142	118	109
Kleve	234	234	234	234	234	234	229	232	220	218	239	232	194	196	180
Köln	1163	1164	1164	1164	1164	1095	1018	960	952	949	1012	930	967	739	766
Moets-Kapellen	362	362	362	362	362	329	330	362	362	362	279	249	305	274	334
Münster	694	691	691	691	691	121	259	259	257	257	119	233	220	217	236
Remscheid	829	829	829	882	882	826	826	795	831	867	752	718	743	611	663
Rheinbach	543	543	543	613	613	357	357	356	593	592	349	331	339	547	549
Schwerte	351	351	351	351	351	351	351	351	351	348	347	339	331	302	306
Siegburg	589	588	588	569	569	460	453	543	544	538	391	418	487	450	460
Werl	1034	1034	1034	1034	1034	1032	1034	1029	1029	1031	1011	997	997	927	873
Willich I	613	613	613	613	613	555	550	554	554	550	510	513	511	481	460
Willich II	264	264	264	264	264	264	264	264	264	264	249	246	255	211	206
Wuppertal-Ronsdorf	517	510	510	510	510	517	508	510	510	509	420	363	368	325	295
Wuppertal-Vohwinkel	521	521	521	521	521	521	516	328	328	326	499	492	259	247	246
JVK Fröndenberg	238	238	238	238	238	218	237	238	238	202	132	132	103	97	92
SoThA Bochum*	57	57	57	79	79	57	57	57	79	79	56	56	54	58	65
Insgesamt	18927	18905	18903	18961	18959	17578	17551	17322	17456	17469	15836	15587	14989	13916	13681

* bis 31.08.2020 SoThA Gelsenkirchen